

**Anlage 2 zur Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in der Stadt Kassel
(Satzung Kindertagespflege)**

Kostenbeiträge		Ermäßigung bei Hilfebedürftigkeit bis 5 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII
Betreuung in der Kindertagespflege		
	pro Monat	pro Monat
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
Kostenbeiträge für einen mit einem Kind belegten Kindertagespflegeplatz		
mindestens 15 bis zu 20 Wochenstunden	130,00	65,00
mehr als 20 bis zu 25 Wochenstunden	165,00	82,50
mehr als 25 bis zu 32,5 Wochenstunden	215,00	107,50
mehr als 32,5 bis zu 40 Wochenstunden	265,00	132,50
mehr als 40 bis zu 45 Wochenstunden	300,00	150,00
mehr als 45 bis zu 50 Wochenstunden	330,00	165,00
erforderliche Übernachtungsbetreuung von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages	26,00	13,00

Betreuungskostenbeiträge für Geschwister

Werden zwei Kinder einer Familie in der Kindertagespflege betreut, ermäßigt sich bei gleichem Betreuungsumfang jeweils ein von Seiten der Stadt Kassel erhobener Kostenbeitrag um 50 %. Bei unterschiedlichem Betreuungsumfang ermäßigt sich der jeweils geringere Kostenbeitrag um 50 %. Für weitere Kinder werden keine Kostenbeiträge erhoben.

Kostenbeitragsbefreiung oder –ermäßigung

Die Antragstellung der Kostenübernahme durch die Sorgeberechtigten erfolgt im Jugendamt der Stadt Kassel.

Familien, die Leistungen nach Sozialgesetzbuch Zweites Buch (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (Sozialhilfe) beziehen oder deren analog §§ 82 ff. SGB XII zu berücksichtigendes Einkommen die Einkommensgrenze gemäß § 85 SGB XII nicht überschreitet, werden auf Antrag gemäß § 90 SGB VIII von der Zahlung der Kostenbeiträge befreit. Überschreitet das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII um bis zu fünf Prozent, erfolgt auf Antrag eine Ermäßigung der Kostenbeiträge um 50 Prozent.

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung in den familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

Kostenbeitragsbefreiungen sowie Kostenbeitragsermäßigungen werden ab dem Monat der Antragstellung beim Jugendamt für einen Zeitraum von einem Jahr gewährt. Danach besteht bis spätestens zum Ablauf des auf den Ablauf des Bewilligungszeitraums folgenden Monats die Möglichkeit, einen Neuantrag mit den aktuellen Einkommensnachweisen beim Jugendamt zu stellen. Andernfalls ist der reguläre Kostenbeitrag zu entrichten.

Eine Kostenübernahme während der Schulferien erfolgt nicht, wenn das betreffende Kind in der übrigen Zeit des Jahres eine Kindertagesstätte besucht, für die von der Stadt Kassel Betriebskostenzuschüsse gezahlt werden oder die von der Stadt Kassel betrieben wird.